

Vorsorgesstiftung Sparen 3 der Walliser Kantonalbank

Artikel 1 – Zweck

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, sein Sparen 3 Guthaben ganz oder teilweise auf ein Sparen 3 Konto und/oder in Wertschriften anzulegen.

Dieses Reglement legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung sowie die Durchführung und Überwachung der Anlagen fest.

Im Vordergrund der Vermögensbewirtschaftung stehen die finanziellen Interessen der Vorsorgenehmer. Die Anlagenbewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass eine dem Anlagerisiko entsprechende Anlagerendite erzielt werden kann.

Artikel 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) ist anwendbar.

Artikel 2 – Anlageformen und Verzinsung

Die Stiftung eröffnet bei der Stifterin für jeden Vorsorgenehmer ein separates Sparen 3 Konto und auf Wunsch ein separates Wertschriftendepot.

Das Sparen 3 Konto wird zu dem von der Stifterin gewährten Zinssatz verzinst. Es genießt Einlegerschutz im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

Das Sparen 3 Depot ermöglicht den Erwerb von Wertschriften gemäss Artikel 5 BVV3.

Die Anlagen setzen sich grundsätzlich aus kollektiven Anlageprodukten gemäss Art. 49 bis 58 der BVV2 zusammen. Aus diesen Mischvermögen kann der Vorsorgenehmer das auf seine individuellen Bedürfnisse passende auswählen und auch mehrere Mischvermögen miteinander kombinieren.

Bei der Stifterin können auch einzelne Vermögensverwaltungsaufträge abgeschlossen werden. Der Verwaltungsauftrag ist Gegenstand eines speziellen Vertrags, in dem die vereinbarte Anlagestrategie erwähnt ist und der die Art. 48 bis 58 BVV2 erfüllt.

Die Stiftung kann die Liste der autorisierten Anlagevehikel jederzeit ändern. In besonderen Fällen kann sie auch bestimmte Ausnahmen dulden. Der Vorsorgenehmer entscheidet frei über seine individuelle Anlagestrategie.

Aus Investitionen in Wertschriften können Wertschwankungen und Kursverluste resultieren. Der Vorsorgenehmer trägt die Verantwortung für das Anlagerisiko allein. Es wird weder ein Mindestzins noch ein Kapitalwerterhalt garantiert.

Artikel 3 – Anlageinformationen

Der Vorsorgenehmer erhält vom Kundenberater der Stifterin Informationen über die ihm angebotenen kollektiven Anlageprodukte (KIID, Factsheet, Prospekt und Fondsvertrag).

Mindestens einmal im Jahr erhält der Vorsorgenehmer von der Stifterin einen Kontoauszug und gegebenenfalls einen detaillierten Depotauszug, welche ihm Auskunft über den Wert seiner Guthaben geben.

Artikel 4 – Kontrollen durch den Stiftungsrat

Mindestens einmal im Jahr, anlässlich einer Sitzung des Stiftungsrates, wird ein Bericht mit den Anlagen und den Performances der angelegten Wertschriften erstellt und den Mitgliedern des Stiftungsrates vorgelegt.

Artikel 5 – Wertschriften und Depots

Die Stiftung erwirbt in ihrem Namen und für Rechnung des Vorsorgenehmers Wertschriften gemäss den Weisungen, die er ihr im Rahmen der unter dem obigen Artikel 2 autorisierten Anlagen erteilt hat. Die Wertschriften werden in einem mit dem Konto des Vorsorgenehmers verbundenen Depot aufbewahrt.

Artikel 6 – Kauf und Verkauf von Wertschriften

Der Vorsorgenehmer kann jederzeit Wertschriften kaufen und verkaufen, vorbehältlich der Liquiditätsbedingungen des jeweiligen Produkts. Kauf-

und Verkaufsaufträge sind rechtzeitig an die Stiftung zu übermitteln. Sind die Angaben unklar, werden die Aufträge nicht ausgeführt. Nicht investierte Beträge bleiben auf dem Sparen 3 Konto deponiert. Die Abrechnungen werden durch die Stifterin erstellt und dem Vorsorgenehmer an die vereinbarte Adresse zugestellt.

Die für den Erwerb von Wertschriften vorgesehenen Sparen 3-Beträge werden zuvor auf dem Sparen 3 Konto bis zum Anlagetermin hinterlegt.

Bei einem Vorsorgefall gemäss Artikel 11 und 12 des Reglements der Vorsorgesstiftung Sparen 3 verkauft diese die Wertschriften im Verhältnis zum erforderlichen Betrag. Die Stiftung legt das Datum des Verkaufs der Wertschriften fest. Der Erlös aus dem Verkauf der Wertschriften wird dem Sparen 3 Konto zur entsprechenden Verwendung gutgeschrieben.

Bei einem Liquiditätsengpass verkauft die Stiftung Anlageanteile.

Artikel 7 – Börsenaufträge

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertschriften erfolgen am erstmöglichen Transaktionstag nach deren Erhalt durch die Stiftung, sofern sie in dieser Frist bearbeitet werden können. Andernfalls werden sie am nächstmöglichen Transaktionstag ausgeführt.

Artikel 8 – Kosten

Die detaillierten Anlagekosten sind auf der Internetseite der Stifterin und/oder der betreffenden Fondsleitungen verfügbar. Im Übrigen gelten die Artikel 6 und 16 des Stiftungsreglements.

Artikel 9 – Ausübung der Aktionärsrechte

Die Einzelinvestitionen der Vorsorgenehmer setzen sich grundsätzlich aus kollektiven Anlageprodukten zusammen. Die Ausübung der Stimmrechte ist in diesem Fall grundsätzlich durch die jeweilige Fondsleitung sichergestellt. Besteht in Bezug auf die kollektive Kapitalanlage ein Stimmrecht, so wird die Stimmpflicht direkt wahrgenommen oder durch den Vermögensverwalter oder eine andere Person, welche diese im Interesse der Vorsorgenehmer ausübt.

Artikel 10 – Loyalität in der Vermögensverwaltung

Sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung oder der Führung der Stiftung beauftragt sind, verpflichten sich zur Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f bis l BVV2.

Artikel 11 - US Persons

Vorsorgenehmer, die als US Persons gelten (Personen mit amerikanischer Staatsbürgerschaft oder in den USA wohnhafte oder steuerpflichtige Personen), dürfen keine Anlagen in Wertschriften tätigen. Identifiziert die Stiftung Vorsorgenehmer, die Wertschriften als US Persons halten, so fordert sie diese auf, ihre Wertschriften innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen. Findet der Verkauf nicht in den vorgegebenen Fristen statt, so erteilt die Stiftung den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem entsprechenden Sparen 3 Konto gut.

Artikel 12 – Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gilt das Reglement der Vorsorgesstiftung Sparen 3.

Artikel 13 – Änderungen

Der Stiftungsrat hat das Recht, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Reglementsänderungen sind dem Vorsorgenehmer und der Aufsichtsbehörde in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Änderungen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Reglement zugrunde liegen, bleiben vorbehalten. Sie gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 201x in Kraft.